

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0011/2005
	Erstelldatum:	31.05.2005
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/hn
Verkehrskonzept für die Altstadt; Antrag auf Öffnung der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse für Kraftfahrzeuge		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	15.06.2005	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Variante a: Dem Antrag auf Umwandlung des Fußgängerbereiches in der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse in einen verkehrsberuhigten Bereich oder verkehrsberuhigten Geschäftsbereich wird nicht entsprochen.

Variante b: Der Fußgängerbereich in der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse wird in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich umgewandelt und mit Zeichen 274.1/274.2 sowie Zeichen 290/292 mit dem Zusatzschild „Parken nur in gekennzeichneten Flächen zulässig Montag bis Freitag 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag 08.00 bis 16.00 Uhr.“

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat am 22.12.1997 beschlossen, die obere Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse zum Fußgängerbereich mit dem Zusatz „Lieferverkehr 18.00 bis 10.00 Uhr frei“ auszuweisen (siehe Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 24/1997). Diesem Beschluss lag das Ziel zugrunde, mit einer fußgängerfreundlichen Gestaltung des Straßenraumes die obere Georgenstraße als Geschäftslage aufzuwerten und die Entwicklungschancen dieses Gebiets zu verbessern. Aufgrund der Ausweisung der oberen Georgenstraße zum Fußgängerbereich konnten für die dort anliegenden Geschäfte und Gastronomiebetriebe zwischenzeitlich durchgängig umfangreiche Sondernutzungsgenehmigungen für den Straßenraum erteilt werden.

Mit Schreiben vom 07.03.2005 haben Geschäftsinhaber, die in der oberen Georgenstraße ansässig sind, beantragt, den Fußgängerbereich in der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse in eine verkehrsberuhigte Zone umzuwandeln. Zur Begründung wird angeführt, dass der Fußgängerbereich in der oberen Georgenstraße für den Geschäftsgang hinderlich sei. Viele der Betriebe würden einen Rückgang der Kundenzahlen verzeichnen. Durch die Umwandlung des Fußgängerbereiches in eine verkehrsberuhigte Zone sei auch eine bessere Akzeptanz der Parkplätze am Malteserplatz zu erwarten.

Nach der Formulierung des vorliegenden Antrags soll die Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse in eine „verkehrsberuhigte Zone“ umgewandelt werden. In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommt der Begriff „verkehrsberuhigte Zone“ als solcher nicht vor. Als verkehrsberuhigende Maßnahmen können nach der StVO entweder ein „verkehrsberuhigter Bereich“ üblicherweise als „Spielstraße“ bezeichnet oder ein „verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ angeordnet werden.

Die Anordnung einer „Spielstraße“ in der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse kommt nicht in Betracht. Sie setzt voraus, dass die betreffende Straße überwiegend Aufenthaltsfunktion besitzt und keinen nennenswerten Durchgangsverkehr aufweist. Deshalb sind in diesem Bereich Kinderspiele überall erlaubt. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Das Parken ist außerhalb gekennzeichneten Flächen unzulässig und nur zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen gestattet. Dies ist grundsätzlich nur für Wohngebiete sinnvoll. Da nach Aufhebung des angeordneten Fußgängerbereichs in der oberen Georgenstraße reger Durchgangsverkehr zu erwarten wäre, käme die Anordnung eines „verkehrsberuhigten Bereichs“ (Zeichen 325/326 StVO) im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Die Anordnung eines „verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs“, so wie dieser bereits in der Altstadt besteht, ist rechtlich zulässig. Damit würde allerdings das vom Stadtrat für die obere Georgenstraße beschlossene Verkehrskonzept rückgängig gemacht werden, ohne dass die Gründe, die zur Einführung des Fußgängerbereichs geführt haben, weggefallen wären. Allerdings wäre hierbei für die anliegenden Geschäfte und Gastronomiebetriebe eine Sondernutzung nicht mehr möglich, weil die Flächen, die gegenwärtig für die Sondernutzung beansprucht werden, dann zukünftig für die Fußgänger freigehalten werden müssten und die Fahrbahn dem Fahrzeugverkehr vorbehalten bliebe. Nach Aufhebung des angeordneten Fußgängerbereichs wäre die Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse in ihrer Aufenthaltsfunktion damit gravierend beeinträchtigt.

Das Baureferat und die Polizeiinspektion Amberg stehen dem Antrag ablehnend gegenüber. Auf die beiliegenden Stellungnahmen, die die Argumente, die gegen die Umwandlung der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse in einen verkehrsberuhigten Bereich oder verkehrsberuhigten Geschäftsbereich sprechen, wiedergeben, wird Bezug genommen.

Da es sich um eine verkehrspolitische Grundsatzentscheidung handelt, werden die zulässigen Varianten dem Verkehrsausschuss vorgelegt. Es besteht die Möglichkeit, dem Antrag nicht zu entsprechen (Variante a) oder den Fußgängerbereich in der Georgenstraße zwischen Rossmarkt und Zehentgasse aufzuheben und wieder zu einem „verkehrsberuhigten Geschäftsbereich“ mit Fahrzeugverkehr, aber ohne Sondernutzungsmöglichkeit, zurückzukehren (Variante b).

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

Stellungnahme des Baureferats vom 22.03.2005

Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg vom 18.04.2005

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt